

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jan Korte, Ulla Jelpke, Petra Pau,
weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/11979 –**

Datenweitergabe trotz Widerspruchs bei Postdienstleistern

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Deutsche Post AG ist schon längst nicht mehr nur dafür zuständig, Sendungen von A nach B zu transportieren. Das Unternehmen hat sich mittlerweile zu einer Aktiengesellschaft entwickelt, deren Tochterfirmen unterschiedlichste Märkte bedienen. So bietet die Deutsche Post Com GmbH beispielsweise Systemlösungen für Geschäfts- und Marketingkommunikation an, versteigert Betriebsfahrzeuge und Firmenwagen über die Deutsche Post Fleet GmbH und verkauft Adressen über die Deutsche Post Adress GmbH & Co. KG. Letzteres ist dabei besonders interessant, denn kein weiteres privates Unternehmen hat wohl einen größeren Bestand und besseren Überblick über so viele Adressen, wie die Deutsche Post AG. Die Deutsche Post AG weiß, wer wo wohnt, sie weiß, wenn sich Namen ändern oder falsch geschrieben wurden, wenn jemand stirbt oder umzieht. Um so wichtiger, dass sichergestellt ist, dass dabei verantwortungsvoll mit diesen Informationen umgegangen wird.

Wegen Datenschutzverstößen geriet das Unternehmen bereits des Öfteren in die Kritik – zuletzt wegen seines Nachsendeservices (vgl. Frankfurter Rundschau vom 24. September 2012). Wer umzieht, dem wird mit Hilfe dieses Angebotes jegliche Post automatisch an die neue Adresse weitergeleitet. Wenn man nicht möchte, dass seine Daten an Dritte bzw. andere Unternehmen weitergegeben werden, kann man widersprechen. Nur hält sich die Deutsche Post AG nicht immer an die Vorgaben ihrer Kundinnen und Kunden. Zeitschriften sind nämlich nicht vom Nachsendeauftrag erfasst, und um Beschwerden zu vermeiden, gibt die Post die neuen Adressen „im Interesse des Abonnenten oder der Abonnentin“ an die Presseverleger weiter. Erst wenn dann ein weiteres Mal – nach einer Benachrichtigung durch die Post – Widerspruch gegen die Weitergabe der persönlichen Daten eingelegt wird, wird nicht mehr weitergeleitet. Bereits im Jahr 2002 erhielt die Deutsche Post AG für diese Praxis den Big Brother Award in der Kategorie Verbraucherschutz.

Auf Nachfrage durch die „Frankfurter Rundschau“ erklärte die Deutsche Post AG, dass ihr Vorgehen mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Peter Schaar, abgestimmt sei (vgl. Frankfurter Rundschau vom 24. September 2012).

1. Ist der Bundesregierung bekannt, ob die Deutsche Post AG tatsächlich die Daten ihrer Kundinnen und Kunden weitergibt, obwohl diese einer Datenweitergabe ausdrücklich widersprochen haben?

Wenn ja, auf welcher gesetzlichen Grundlage geschieht dies, und welche Meinung hat die Bundesregierung diesbezüglich?

Bei der Beauftragung des Nachsendeservices für Briefsendungen informiert die Deutsche Post AG ausführlich über die Möglichkeiten einer Einwilligung sowie über Widerspruchsrechte im Zusammenhang mit der Adressenweitergabe, die im Einzelnen in der Postdienste-Datenschutzverordnung (PDSV) geregelt sind (§ 7 Absatz 1 PDSV). So hängt die Weitergabe von Adressdaten an diejenigen, die bereits die alte Anschrift kennen, von einer Einwilligung des Beauftragenden ab. Eine Weitergabe an andere Postdienstleister und eine Weitergabe durch diese an Absender, die an die alte Anschrift geschrieben haben, erfolgt nur, wenn hiergegen nicht jeweils widersprochen wird. Eine Datenweitergabe ist in diesem Umfang zulässig, wenn eine Einwilligung erteilt wird bzw. Widerspruchsrechte nicht ausgeübt werden.

Für die von der Nachsendung ausgeschlossenen Pressesendungen wie Zeitungen und Zeitschriften weist die Deutsche Post AG den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass die im Rahmen der Nachsendung von Briefsendungen nicht erteilte Einwilligung dazu führen kann, dass solche Druckschriften den Betroffenen trotz ungekündigtem Zeitschriftenabonnement nicht mehr erreichen. Die Deutsche Post AG gibt ihm daher Gelegenheit, binnen zehn Werktagen portofrei zu erklären, dass er mit einer Weitergabe der Umzugsadresse an Verlage, die über die alte Adresse aus einem aktuellen Zeitschriftenabonnement verfügen, nicht einverstanden ist. Andernfalls wird die aktuelle Adresse bei Nachfrage eines Verlages, der eine abonnierte Zeitschrift zuvor an die alte Adresse gerichtet hat, weitergegeben.

Dieses Verfahren bei der Pressepost dürfte dem grundsätzlichen Kundeninteresse entsprechen und ist mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) abgestimmt (siehe Antwort zu Frage 8).

In den vergangenen fünf Jahren ist bei der Bundesnetzagentur nur eine einzelne Beschwerde eines Kunden der Deutschen Post AG bekannt geworden, die sich auf das beschriebene Verfahren des Nachsendens von Pressepost bezog. Der Sachverhalt konnte jedoch aufgeklärt werden, ohne Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften festzustellen.

2. Ist der Bundesregierung bekannt, ob andere Postzusteller die gleiche Praxis anwenden?

Wenn ja, um welche Postzusteller handelt es sich?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

3. Sieht die Bundesregierung diesbezüglich Handlungsbedarf?

Wenn ja, in welcher Form?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung sieht keinen Handlungsbedarf. Aufgrund der Vielzahl von Umzügen dürften jährlich Nachsendeaufträge im fünf- bis sechsstelligen Bereich gestellt werden, ohne dass nennenswerte Beschwerden zu dem Verfahren der Deutschen Post AG zur Nachsendung von Zeitschriften aus aktuellen Abon-

nements bekannt geworden wären. Das aktuelle Verfahren dürfte daher dem mutmaßlichen Kundeninteresse entsprechen und ist nicht als Fall einer unerlaubten Datenweitergabe zu werten (siehe Antwort zu Frage 8).

4. Ist der Bundesregierung bekannt, wie viele Datensätze die Deutsche Post AG von Kundinnen und Kunden, die den Nachsendeservice nutzen, insgesamt besitzt?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

5. Werden nach Kenntnis der Bundesregierung die durch die Antragstellung des Nachsendeservices bzw. anderer Dienstleistungen erworbenen Daten, nicht in die Dienstleistung involvierten Dritten zur Verfügung gestellt?

Wenn ja, zu welchem Zweck, auf welcher gesetzlichen Grundlage, und um welche Dritte handelt es sich dabei?

In dem oben beschriebenen Umfang erfolgt eine Weitergabe von Adressdaten in zulässiger Weise, soweit eine Einwilligung bzw. keine Widersprüche des Kunden vorliegen (siehe Antwort zu Frage 1).

6. Was geschieht nach Kenntnis der Bundesregierung mit den durch die Antragstellung des Nachsendeservices und anderen Dienstleistungen erworbenen Daten nach Ablauf des Vertragsverhältnisses?

Die vom Diensteanbieter bei dem Betroffenen erhobenen Daten sind spätestens zwei Jahre nach dem im Nachsendeauftrag festgelegten Beginn der Nachsendung zu löschen (§ 7 Absatz 1 Satz 2 PDSV). Das Gleiche gilt in Bezug auf die Daten, die an andere Postdiensteanbieter übermittelt worden sind (§ 7 Absatz 1 Satz 3 PDSV).

7. Ist der Bundesregierung bekannt, ob die Deutsche Post AG, neben den eigenen erhobenen Daten, noch weitere Daten erwirbt?

Wenn ja, woher, und zu welchem Zweck?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

Für andere Daten, die nicht die personenbezogenen Daten der am Postverkehr Beteiligten betreffen und den zu diesem Schutz besonderen Vorschriften unterliegen, ist es der Deutschen Post AG sowie ihren Tochterunternehmen gestattet, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes, einen Adresserwerb wie jedes andere Unternehmen durchzuführen.

Es gibt Tochterunternehmen der Deutschen Post AG, die im Bereich Adressvermarktung aktiv sind (Deutsche Post Direkt GmbH, Deutsche Post Adress GmbH & Co. KG). Insoweit besteht jedoch keine aufsichtsrechtliche Zuständigkeit der Bundesbehörden. Hier sind die Datenschutzbehörden der Länder zuständig.

8. Ist die Datenweitergabepaxis im Nachsende- und Adressaktualisierungsverfahren der Deutschen Post AG nach Kenntnis der Bundesregierung tatsächlich mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit abgestimmt?

Wenn ja, kennt die Bundesregierung die diesbezügliche Begründung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, und wie lautet diese?

Die Datenweitergabepaxis im Nachsende- und Adressaktualisierungsverfahren der Deutschen Post AG ist mit dem BfDI abgestimmt. Auf seiner Internetseite www.bfdi.bund.de beschreibt der BfDI das Nachsendeverfahren im Einzelnen und bewertet das Verfahren als datenschutzrechtlich unbedenklich. Dies gilt gerade auch für das Verfahren für die Weitergabe von Adressdaten für die Zustellung von Presseerzeugnisse aus einem bestehenden Abonnementvertrag. Diese Verfahren missachtet nach Auffassung des BfDI weder die nicht erfolgte Einwilligung des Betroffenen in die Weitergabe der Adressdaten noch liegt darin ein Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen. Es berücksichtige vielmehr im Interesse des Kunden eine Besonderheit im Nachsendeverfahren, die ohne die entsprechende Informationskarte der Deutschen Post AG oft übersehen würde mit der Folge, dass bei fehlender Einwilligung ein Presseerzeugnis aus einem bestehendem Abonnementvertrag von dem Verlag nicht an die neue Adresse versendet werden könne.